



FÖRDERVEREIN  
**FÜR KINDER MIT  
SELTENEN KRANKHEITEN**

## **Betreuungsurlaub**

### **Ein Leitfaden für Betroffene**

#### **Worum geht es?**

Es wurde angestrebt, dass die Erwerbstätigkeit und die Betreuung von Angehörigen besser vereinbar ist. Das wurde in zwei Etappen umgesetzt.

Per 1. Januar 2021 wurde unter anderem die Lohnfortzahlung bei kurzen Abwesenheiten infolge Betreuung Angerhöriger gesetzlich geregelt.

Per 1. Juli 2021 tritt der bezahlte 14-wöchige Urlaub für die Betreuung schwerkranker Kinder in Kraft.

Kurz zum ersten Teil:

Neu wird im Art. 329h OR ein «bezahlter Urlaub» verankert, damit Arbeitnehmer kranke oder verunfallte Familienmitglieder oder Lebenspartner/in betreuen können. Pro Fall darf man höchstens 3 Tage beziehen und pro Jahr maximal 10 Tage.

Es soll der effektive Lohnausfall entschädigt werden, sprich nur die Tage an denen man gearbeitet hätte (auch wichtig für Teilzeitangestellte). In diesen Fällen verlangt das Gesetz kein Arztzeugnis. Der Arbeitnehmer ist aber beweispflichtig und somit darf der Arbeitgeber ein Arztzeugnis verlangen.

#### **Betreuungsurlaub für schwerkranke Kinder**

Art. 329iOR

Anspruchsberechtigt sind Eltern (Zivilstand ist unerheblich) eines Minderjährigen (unter 18 Jahre alt), welches schwer gesundheitlich beeinträchtigt ist. Mindestens ein Elternteil muss erwerbstätig oder Selbständigerwerbend sein. Mindestens ein Elternteil muss diese Erwerbstätigkeit unterbrechen, um die Betreuung des Kindes zu gewährleisten.

Pro Krankheitsfall/Unfall besteht ein Anspruch. Erscheint während der eigentlichen Krankheit eine weitere die zusammenhängt mit der Hauptkrankheit, dann gilt das nicht als neue Krankheit (es entsteht also kein neuer Anspruch). Wenn aber nach einer beschwerdefreien Zeit ein Rückfall aufkommt, dann entsteht ein neuer Anspruch. (wenn ausserhalb der Rahmenfrist von 18 Monaten).

Ob ein Kind nach dem EOG (Art. 16o) schwer beeinträchtigt ist entscheidet der behandelnde Arzt.

Innerhalb von 18 Monaten (=Rahmenfrist) dürfen 14 Wochen bezogen werden. Grundsätzlich sollen diese 14 Wochen hälftig bezogen werden. Es ist aber den Eltern überlassen, wie sie es aufteilen wollen (hier sind die Eltern frei).

#### **Gut zu wissen:**

es besteht keine Mindestbeitragspflicht an die EO.

Die Ferien dürfen während dieser Zeit nicht gekürzt werden

Solange Anspruch auf Betreuungsurlaub besteht, nach Ablauf der Probezeit, darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht kündigen. Er darf frühestens 6 Monate nach Beginn der Rahmenfrist kündigen.

Die Höhe der Taggelder beträgt pro Tag maximal CHF 196 (=80% des Lohnes bis max. Brutto CHF 7350 pro Monat). Deckt das Taggeld nicht 80% des Lohnes so kommt die Lohnfortzahlung nach OR zum Zug. Es ist dem Arbeitgeber überlassen, falls er die Differenz zum Lohn übernehmen möchte oder nicht.

#### **Wie muss ich vorgehen?**

Für den ersten Bezug muss vom Arbeitnehmer das Antragsformular vollständig (ausser die Punkte 6,8 und 9) ausgefüllt werden. Der behandelnde Arzt füllt und unterschreibt Punkt 9 aus (das gilt als ärztliches Attest; es wird kein separates ärztliches Zeugnis gebraucht). Das Formular wird beim Arbeitgeber eingereicht. Dieser füllt Punkt 6 aus und sendet das Formular zusammen mit dem Lohnkonto der Ausgleichskasse. Der Arbeitnehmer muss dem Arbeitgeber mitteilen, ob er den ersten Bezugstag geltend macht. Dies ist für das weitere Vorgehen wichtig. Die Ausgleichskasse des Erstbezuges ist für die gesamte Dauer zuständig.



FÖRDERVEREIN  
**FÜR KINDER MIT  
SELTENEN KRANKHEITEN**

Für weitere Bezugstage muss der Arbeitgeber das Folgeformular ausfüllen und einreichen. Dazu muss der Arbeitnehmer ihn informieren, wann die Tage bezogen wurden. Wenn das andere Elternteil Tage beziehen möchte, dann muss es für das erste mal auch das Erst-Antragsformular ausfüllen. Die Punkte 6 und 8 werden von dessen Arbeitgeber ausgefüllt und müssen zusammen mit dem Lohnkonto der zuständigen Ausgleichskasse eingereicht werden. Punkt 9 muss nicht erneut ausgefüllt werden.

### **Kleine Checkliste:**

- Informiere deinen Arbeitgeber über die Situation und sprich dich ab
- Beziehe nach Bedarf die ersten Urlaubstage und trage diese gem. Vorgabe ins Zeiterfassungssystem ein
- Ausfüllen des Antragsformulars unter Angabe der Bezugstage  
das erste Formular soll sinnvollerweise vom Erstbezüger ausgefüllt werden
- Weitere Bezugstage dem Arbeitgeber angeben und bitten das Folgeformular auszufüllen
- Beim ersten Mal Bezug des anderen Elternteils: Antragsformular vollständig ausgefüllt (ausser Punkt 9) bei der zuständigen Ausgleichskasse einreichen
- Bei Bezug von Folgetagen durch den anderen Elternteil: dessen Arbeitgeber füllt Folgeformular aus. Dieses wird bei der zuständigen Ausgleichskasse eingereicht.

Sei dir bewusst, dass dieser Leitfaden nicht abschliessend ist. Der Gesetzgeber hat es absichtlich etwas ungenau formuliert. Die Fälle sind sehr verschieden und das Ausmass ist nicht absehbar. Es wird eine Zeit brauchen, bis man genügend Erfahrungswerte hat, um das Ganze genauer zu definieren.

Anm.: der Einfachheit halber wird die männliche Form verwendet.